

## Vorwort

Seit Einführung des § 115b SGB V durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 11.12.1992 sind Krankenhäuser zur ambulanten Durchführung von Operationen zugelassen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) wurden durch den Gesetzgeber damit beauftragt, einen Katalog ambulanter Operationen und eine einheitliche Vergütung zu vereinbaren.

Aufgrund der im Laufe der Zeit immer komplexer werdenden Vereinbarungen zum ambulanten Operieren entstand die Idee, eine Materialiensammlung herauszugeben. Diese wurde nach einiger Zeit um Umsetzungshinweise zum Vertrag und Abrechnungsbeispiele ergänzt. Die Materialiensammlung beinhaltet neben der gesetzlichen Grundlage für das ambulante Operieren das aktuelle Vertragswerk mit Erläuterungen und Beispielen für die Leistungsabrechnung.

Zusätzlich dazu wurde durch das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfEG) vom 20.12.2022 (BGBl. I, Seite 2793) § 115f SGB V neu in das SGB V aufgenommen. Dort ist eine spezielle sektorengleiche Vergütung (sogenannte Hybrid-DRG) für bestimmte in einem Katalog genannte Leistungen vorgesehen, die unabhängig davon erfolgt, ob die vergütete Leistung ambulant oder stationär erbracht wird. Die Materialiensammlung enthält neben der gesetzlichen Grundlage des § 115f SGB V die Hybrid-DRG-Verordnung nebst Umsetzungsvereinbarung und Umsetzungshinweisen.

Ziel der Materialiensammlung ist es, dem Leser einen Überblick über die geltenden Regelungen in beiden Bereichen zu verschaffen und eine Hilfe bei der praktischen Umsetzung im Krankenhaus zu bieten.



---

Dr. Gerald Gaß  
Vorstandsvorsitzender  
der Deutschen Krankenhausgesellschaft